

## **Satzung des Weilburger Schlosskonzerte e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Weilburger Schlosskonzerte e.V. mit Sitz in Weilburg.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der Weilburger Schlosskonzerte.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Durch gesonderte Verträge wird geregelt, dass der Schatzmeister und der Intendant -sollte dieser Mitglied des Vorstands sein- für Leistungen vergütet wird. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung der Ausgaben, die ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Vorstandsfunktion entstehen.

### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung des nach § 9 festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Fördermitglieder haben den Verein jährlich durch Spenden zu unterstützen. Sofern sie nicht zugleich ordentliches Mitglied sind, haben sie kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Wenn kein berechtigter Wunsch geäußert vorliegt, werden die Fördermitglieder im Programmheft namentlich aufgeführt.

Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, diese können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

Jedes Mitglied erhält das Programmheft der Konzerte spätestens drei Wochen vor dem Beginn des allgemeinen Vorverkaufs zugesandt und hat innerhalb dieses Zeitraumes die Möglichkeit der bevorzugten Kartenbestellung.

Die Mitgliedschaft beinhaltet die Zustimmung zu Erhebung und Speicherung persönlicher Daten, wie in den europäischen Verordnungen zum Datenschutz geregelt. Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Vierteljahr jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Kuratorium und der Vorstand.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist kann in Einfällen auf eine Woche verkürzt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte gegebene Anschrift oder Emailadresse gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu